

L 14 R 273/09

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 14 R 132/07

Datum

23.02.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 14 R 273/09

Datum

17.06.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zum Erfordernis der zeitnahen ärztlichen Feststellung der AU als Anspruchsvoraussetzung für einen Krankengeldanspruch (§§ 46, 192 SGB V).

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente.

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 23. Februar 2009 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Die im Jahr 1970 geborene Klägerin hat von September 1986 bis Juli 1988 Ausbildungen zur Einzelhandelskauffrau bzw. zur Kinderpflegerin begonnen, jedoch nicht erfolgreich abgeschlossen. Von März 1989 bis Oktober 1989 war sie als Kinderpflegerin, im Anschluss daran bis November 2003 als Fabrikarbeiterin und zuletzt als Staplerfahrerin versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 4. Dezember 2003 ist die Klägerin arbeitslos bzw. arbeitsunfähig.

Die Klägerin begehrte mit Antrag vom 7. März 2005 Rente wegen Erwerbsminderung von der Beklagten. Der am 17. September 2003 bestellte Betreuer der Klägerin übersandte mit Schreiben vom 5. April 2005 diverse Befundberichte des Bezirkskrankenhauses F-Stadt. Die Beklagte holte daraufhin ein nervenärztliches Gutachten von Dr. L. K. vom 4. April 2005 ein. Der Sachverständige diagnostizierte bei der Klägerin eine Borderline-Persönlichkeitsstörung, eine Borderline-Schizophrenie, vergesellschaftet mit zoenästhetischer Schizophrenie, eine Minderbegabung, eine Essstörung sowie eine Polytoxikomanie, z.Z. zum Teil ruhend (derzeit im Vordergrund exzessiver Nikotinmissbrauch). Die Klägerin sei nicht in der Lage, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erbringen. Eine Nachbegutachtung in ca. einem Jahr werde empfohlen. Mit Bescheid vom 17. Juni 2005 gewährte die Beklagte der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. November 2006.

Mit Antrag vom 16. August 2006 beantragte der Betreuer der Klägerin die Weitergewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung über den Wegfallzeitpunkt hinaus. Die Beklagte zog Befundberichte des Bezirkskrankenhauses F-Stadt sowie der Neurologin und Psychiaterin Dr. B. K. bei und holte ein nervenärztlich-sozialmedizinisches Gutachten von Dr. H. vom 3. November 2006 ein. Dieser stellte bei der Klägerin folgende Gesundheitsstörungen fest:

1. emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus
2. Politoxikomanie
3. Bulimia nervosa
4. Epilepsie.

Ein aufgehobenes Leistungsvermögen ließe sich nicht mehr begründen. Der letzte cerebrale Krampfanfall sei im März 2006 gewesen. Die

Bulimie bestehe seit 20 Jahren unverändert. Der Drogenkonsum erschöpfe sich in ein bis zwei Joints Cannabis täglich. Der Alkoholkonsum sei aufgegeben worden. Auch das selbstschädigende Verhalten mit selbst zugefügten Schnittverletzungen sei weitgehend abgeklungen. Die Klägerin könne noch mittelschwere Arbeiten auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt mit den arbeitsüblichen Unterbrechungen mehr als 6 Stunden täglich verrichten. Nicht mehr zumutbar seien Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten, an laufenden Maschinen, mit hoher Anforderung an die psychische Belastbarkeit, die Eigenverantwortung, das Konzentrations- und Reaktionsvermögen sowie mit Publikumsverkehr. Die Wegstrecke sei nicht eingeschränkt.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit angefochtenem Bescheid vom 20. November 2006 den Antrag ab. Zur Begründung des hiergegen eingelegten Widerspruchs wurde auf die Einschätzung der behandelnden Ärzte im Bezirkskrankenhaus F-Stadt verwiesen. Die Beklagte zog dort einen weiteren Befundbericht bei. Nach Einholung einer psychiatrisch-psychologischen Stellungnahme nach Aktenlage von Dr. W. vom 15. Februar 2007, wonach auch bei Berücksichtigung des jüngsten Befundberichts des Bezirkskrankenhau-ses F-Stadt von einem Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen sei, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbe-scheid vom 1. März 2007 zurück.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter. Das SG hat Befundberichte des Bezirkskrankenhauses F-Stadt, des Allgemeinarztes Dr. E. sowie ein psychologisches Gutachten für die Arbeitsagentur K. vom 20. März 2007 beigezogen und gemäß [§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - Beweis erhoben durch ein nervenärztliches Gutachten vom 11. Dezember 2007 von Dr. A ... Der Sachverständige stellte bei der Klägerin folgende Gesundheitsstörungen fest:

1. emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus mit Tendenz zu emotionalen Krisen, aktuell aber ohne erhebliche Beeinträchtigung des psycho- physischen Leistungsvermögens
2. Bulimia nervosa, BMI (noch) im Normbereich liegend
3. Substanzmissbrauch/Polytoxikomanie, seit einigen Jahren kontrolliertes Suchtverhalten
4. Soziale Phobie ohne erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheitsgrade
5. Cerebrales Anfallsleiden, ausreichend stabilisiert.

Die Klägerin sei noch in der Lage, täglich 6 Stunden und mehr mit den arbeitsüblichen Unterbrechungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Nicht mehr zumutbar seien Schwerarbeit oder ständig mittelschwere Arbeiten, Wechselschicht-/ Nachtarbeiten, Tätigkeiten mit Gefährdung an laufenden Maschinen oder auf Gerüsten, das Führen von Kraftfahrzeugen einschließlich Gabelstaplern, Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, das Konzentrations-/Reaktionsvermögen, die Umstellungs-/Anpassungsfähigkeit, Tätigkeiten mit größerem Publikumsverkehr. Möglich seien noch Bürotätigkeiten oder hauswirtschaftliche Arbeiten, Sortier-/ Montiertätigkeiten und das Austragen von Zeitungen etc.

In der Stellungnahme der Klägerin hierzu wurde darauf verwiesen, dass nach dem psychologischen Gutachten für die Arbeitsagentur K. die Klägerin den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gerecht werde. Auch werde vom Bezirkskrankenhaus F-Stadt bestätigt, dass die Klägerin höchstens 1 bis 2 Stunden täglich arbeiten könne. Ein Befundbericht des Bezirkskrankenhauses F-Stadt vom 19. September 2008 wurde vorgelegt.

Mit Gerichtsbescheid vom 23. Februar 2009 hat das SG die Klage unter Berufung auf das Gutachten von Dr. A. abgewiesen. Dieser habe in Kenntnis der Befundberichte des Bezirkskrankenhauses F-Stadt sowie des im Auftrag der Arbeitsverwaltung erstellten Gutachtens ein Leistungsvermögen der Klägerin von 6 Stunden und mehr bestätigt.

Zur Begründung der hiergegen zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung wurde erneut auf das für die Arbeitsverwaltung erstellte psychologische Gutachten sowie die Einschätzung des Bezirkskrankenhauses F-Stadt verwiesen, wonach die Klägerin höchstens 1 bis 2 Stunden täglich arbeiten könne. Die Einholung eines weiteren nervenärztlichen Gutachtens von Dr. D. wurde angeregt. Der Senat hat Befundberichte des Bezirkskrankenhauses F-Stadt, des Allgemeinarztes Dr. E. sowie die medizinischen Unterlagen beim Amtsgericht F-Stadt - Be- treuungsgericht - beigezogen und gemäß [§ 106 SGG](#) Beweis erhoben durch Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens von Dr. D. vom 18. März 2010. Dr. D. stellte bei der Klägerin folgende Gesundheitsstörungen fest:

1. emotional instabile Persönlichkeitsstörung mit wechselnder Stimmungslage und emotionalen Krisen
2. Bulimia nervosa mit BMI noch im Normbereich
3. Polytoxikomanie, gebessert, seit einigen Jahren noch Cannabissmissbrauch
4. Soziale Phobie ohne erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheitsgrade
5. Cerebrales Anfallsleiden, unter antikonvulsiver Behandlung gebessert.

Die Klägerin sei noch in der Lage, täglich mindestens 6 Stunden Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Nicht mehr möglich seien schwere Arbeiten, Arbeiten ausschließlich im Gehen, Stehen oder Sitzen sowie Arbeiten überwiegend im Freien. Vermieden werden müssten Verrichtungen, die mit besonderen Anforderungen an die psychische und nervliche Belastbarkeit verbunden sind, Tätigkeiten unter besonderem Zeitdruck, Nacht- und Wechselschicht, Arbeiten an laufenden Maschinen oder mit Ab- sturzgefahr (Arbeiten auf Treppen, Leitern und Gerüsten). An das Konzentrations- und Reaktionsvermögen, die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit sowie an das Verant- wortungsbewusstsein könnten keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Die Klägerin sollte möglichst an einem Einzelarbeitsplatz eingesetzt werden oder zumindest eine Tätigkeit mit begrenztem Publikumsverkehr und nicht in einem Team. Beschränkun- gen hinsichtlich des Anmarschwegs zur Arbeitsstelle bestünden nicht. Weitere Gutachten seien nicht erforderlich.

Die Klägerin hat hierzu eine Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses F-Stadt vom 10. Mai 2010 übersandt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 23. Februar 2009 und des Bescheids der Beklagten vom 20. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. März 2007 zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen

Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten des SG und der Beklagten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat zu Recht die Klage gegen den angefochtenen Bescheid vom 13. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Juli 2007 abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) zu. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ([§§ 43 Abs. 1, 240 Abs. 1, 2 SGB VI](#)) kommt ohnehin nicht in Betracht, da die Klägerin nicht vor dem 2. Januar 1961 geboren ist.

Gem. [§ 43 Abs. 1, 2 SGB VI](#) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs bzw. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist gem. [§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem SG und dem Bayerischen Landes- sozialgericht steht für den erkennenden Senat fest, dass die Leistungsfähigkeit der Klägerin zwar qualitativ hinsichtlich der Art und Schwere der noch möglichen Tätigkeiten gemindert war, ohne dass die qualitativen Leistungseinschränkungen jedoch einen rentenerheblichen Umfang angenommen hätten. Eine quantitative Leistungseinschränkung liegt nicht vor. Die Klägerin kann noch 6 Stunden täglich und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte und mittelschwere Arbeiten verrichten.

Nach den überzeugenden und übereinstimmenden Ausführungen von Dr. A. und

Dr. D. begründen die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen keine Einschränkung des quantitativen Leistungsvermögens der Klägerin.

Ausweislich der Feststellungen von Dr. D. steht bei der Klägerin die instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus im Vordergrund. Diese äußert sich durch eine Instabilität im affektiven Bereich, die Tendenz, Impulse auszuagieren, eine Instabilität des Selbstbildes und der Selbstwahrnehmung, selbstschädigendes Verhalten, ein chronisches Gefühl der Leere, die sich in der Unfähigkeit, allein zu sein, ausdrückt und wiederholte emotionale Krisen. Wie die erfahrene Gerichtssachverständige überzeugend dargelegt hat, lag der Höhepunkt der psychiatrischen Erkrankung der Klägerin mit psychischen Dekompensationen, einer erheblichen Suchtproblematik und gehäuftem Auftreten von epileptischen Anfällen zwischen dem Anfang der 90iger Jahre bis 2004. Durch eine intensive psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung von Oktober 2004 bis Oktober 2005 hat sich jedoch bei der Klägerin eine deutliche Besserung ergeben. Die Selbstverletzungstendenzen nahmen ab und eine psychische Stabilisierung konnte erreicht werden. Insbesondere gelang es der Klägerin auch, ihren Suchtmittelmissbrauch - abgesehen von Cannabis - zu kompensieren.

Bei der Untersuchung der Klägerin konnte Dr. D. weder eine besondere Ängstlichkeit noch generalisierte Ängste feststellen.

Einschränkungen der persönlichen Freiheitsgrade oder Vitalitätsstörungen bestehen nicht. Die affektive Schwingungsfähigkeit war ausreichend, der Antrieb nur leicht gemindert. Die Psychomotorik war normal lebhaft. Bei flüssigen und geordnetem Denkablauf fanden sich keine Hinweise auf inhaltliche Denkstörungen. Abgesehen von einer leichtgradig eingeschränkten Konzentrationsfähigkeit bestanden keine kognitiven oder mnestischen Störungen. Bei einer bestehenden Tendenz zu paranoiden Verarbeitungsmodi ergaben sich jedoch keine konkreten Hinweise für ein paranoides oder anderweitiges psychotisches Erleben.

In Bezug auf die epileptischen Anfälle hat sich unter einer konsequenten antikonvulsiven Therapie ebenfalls eine deutliche Besserung ergeben. Der letzte epileptische Anfall ist im Februar 2009, der vorletzte im November 2008 aufgetreten. Auch Dr. A. hatte schon festgestellt, dass bei der Klägerin ein relativ stabil eingestelltes cerebrales Anfallsleiden vorliegt. Bei ihm ergab der EEG-Befund keine Anhalte für eine florierende cerebrale Anfallsbereitschaft. Dies wurde von Dr. D. bestätigt, die auch im Übrigen keine neurologische Auffälligkeiten feststellen konnte.

Der zuletzt vorgelegte Befundbericht des Bezirkskrankenhauses F-Stadt vom 10. Mai 2010 stellt das von Dr. A. und Dr. D. festgestellte sozialmedizinische Ergebnis nicht durchgreifend infrage. In diesem Befundbericht wird bestätigt, dass die letzte stationäre Intervention im Jahr 2004 erforderlich war. Die Klägerin sei in der Lage, sich selbst zu organisieren und zeitweilig auftretende psychische Krisen sehr häufig selbst zu kompensieren. Auch das Bezirkskrankenhaus F-Stadt berichtet davon, dass sich das Erkrankungsbild der Klägerin seit 2007 stabilisiert habe. Es sei nur ungenügend zu prognostizieren, inwieweit die Klägerin tatsächlich in der Lage sei, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen. Aber auch hier wird angenommen, bei der Klägerin liege eine Leistungsfähigkeit von über 3 Stunden vor.

Dr. D. und Dr. A. haben überzeugend dargelegt, dass die Klägerin in den Jahren 1990 bis 2003, also in der Phase, in der ihre neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen auf einem Höhepunkt waren, in der Lage war, eine Tätigkeit vollschichtig auszuüben. Grund für die Entlassung bei dem damaligen Arbeitgeber war nach Angaben der Klägerin das Auftreten eines epileptischen Anfalls während der Arbeit und der Umstand, dass sie nicht mit ihrem damaligen Arbeitgeber ausgehen wollte. Trotz der damals bestehenden erheblichen psychischen Probleme und der Suchtmittelabhängigkeit hatte die Klägerin also damals grundsätzlich das notwendige Durchhaltevermögen für eine vollschichtige Tätigkeit. Der Senat kann in Übereinstimmung mit den Gerichtssachverständigen nicht erkennen, warum seit Dezember 2006 ein derartiges Durchhaltevermögen nicht mehr vorliegen sollte, nachdem sich im Vergleich zu den Jahren 1990 bis 2004 eine durchgreifende Verbesserung im Erkrankungsbild der Klägerin ergeben hat. Die abweichende Auffassung in dem für das Arbeitsamt K. erstellten Gutachten des Psychologen A. ist demgegenüber nicht nachvollziehbar begründet worden. Der Sachverständige nimmt eine schwere psychische Behinderung an, die es der Klägerin unmöglich mache, den Anforderungen einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Diese Aussage erfolgt allein aufgrund der Angaben der Klägerin über ihre Krankheitsgeschichte, jedoch ohne jegliche Durchführung einer nachvollziehbaren Befunderhebung und Diagnosestellung. Die übereinstimmenden Gutachten von Dr. A. und Dr. D., die nach sorgfältiger Anamnese, Befunderhebung, Diagnosestellung und Diskussion der aus den Gesundheitsstörungen erwachsenden Funktionsstörungen ein mindestens 6stündiges Leistungsvermögen der Klägerin annehmen, können hierdurch nicht entkräftet werden.

Nach alledem steht für den Senat fest, dass die Klägerin noch mindestens 6 Stunden täglich leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kann.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Klägerin unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarktes keine Tätigkeit finden würde. Denn bei ihr liegen weder ein nur eine Teilzeit erlaubendes Erwerbsvermögen noch eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich machen würden. Dr. D. hat nur Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit, das Konzentrations- und Reaktionsvermögen, die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit sowie das Verantwortungsbewusstsein ausgeschlossen. Arbeiten, bei denen insoweit durchschnittliche Anforderungen bestehen, sind der Klägerin also noch möglich. Auch in der Unzumutbarkeit von Teamarbeit liegt keine derart schwere Einschränkung des Zugangs der Klägerin zum Arbeitsmarkt, dass für sie ein Verweisungsberuf benannt werden müsste. Gerade in den von Dr. A. noch für möglich erachteten Tätigkeitsfeldern wie etwa Bürohilfstätigkeiten oder Montier- und Sortiertätigkeiten kann dieser Einschränkung nach Auffassung des Senats hinreichend Rechnung getragen werden.

Damit scheidet die Gewährung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung aus.

Die Kostenentscheidung ([§ 193 SGG](#)) beruht auf der Erwägung, dass die Klägerin auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Gründe, die Revision zuzulassen (vgl. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-08-06